

Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch

## 1. Änderungssatzung

der Satzung des Deich- und Sielverbandes Hattstedter Marsch vom 25.06.2009.

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBL. 1, S. 405) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

### Artikel I

#### 5. Abschnitt

Schlussbestimmungen, Öffentliche Bekanntmachungen, Inkrafttreten

#### § 32

(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

Dienstkräfte

§ 32 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel. Der Geschäftsführer des vorgenannten Verbandes hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers dieses Verbandes.

### Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Hattstedter Marsch tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:  
Hattstedtermarsch, den 18.12.2012

Genehmigt:  
Husum, den 04.02.2013

gez. Herwig Albertsen -Deichgraf-

gez. i. A. Herr Hirth

Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch

Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:  
Hattstedtermarsch, den 06.02.2013

Bekannt gemacht:  
Husum, den 7.2.2013

gez. Herwig Albertsen -Deichgraf-

gez. i. A. Herr Hirth

Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch

Der Landrat des Kreises Nordfriesland  
als Aufsichtsbehörde